

Neue EU-Aktionärsrechterichtlinie in Österreich

Unternehmen dürfen sich über maßvolle Umsetzung freuen

Foto: © Müller Partner



**RECHTSANWALT MAG.
GERNOT WILFLING**

Partner,
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
g.wilfling@mplaw.at

Die geplanten Regelungen zur Vorstandsvergütung entsprechen dem Anliegen der österreichischen Bundesregierung, „Gold Plating“ bei der Umsetzung von EU-Vorgaben zu vermeiden. Die Vorgaben zu related party transactions werden besonders unternehmensfreundlich umgesetzt. Auch Banken können aufatmen.

Die zweite EU-Aktionärsrechterichtlinie („ARRL“) wird in Österreich in zwei Teilen umgesetzt. Nun liegt auch der mit Spannung erwartete zweite Ministerialentwurf zur Umsetzung der Artikel 9a bis 9c ARRL vor. Die Vergütungsthemen und die Vorgaben für Geschäfte mit nahestehenden Personen („related party transactions“) werden in Österreich künftig im Aktiengesetz zu finden sein. Allerdings werden sie nur für jene Gesellschaften gelten, deren Aktien an einem geregelten Markt (Amtlicher Handel der Wiener Börse) notieren.

Mitwirkung der Hauptversammlung bei Vergütungsfragen

Künftig sind der Hauptversammlung (HV) bekanntlich eine Vergütungspolitik und ein Vergütungsbericht betreffend die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vorzulegen. Wie in

Deutschland wird das Votum der HV in Österreich jeweils „nur“ empfehlenden Charakter haben und die Beschlussanfechtung ausgeschlossen sein.

Die Vergütungspolitik ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und erstmals in der HV 2020 vorzulegen. Lehnt die Aktionärsversammlung die Vergütungspolitik ab, ist in der darauffolgenden HV eine überarbeitete Version vorzulegen und zu beschreiben, wie das Abstimmungsergebnis und die Ansichten der Aktionäre berücksichtigt wurden. Ansonsten ist eine Befassung der HV alle vier Jahre oder bei wesentlichen Änderungen vorgeschrieben.

Die Zuständigkeit für das Aufstellen des Vergütungsberichts wird in Österreich zwischen Vorstand und Aufsichtsrat geteilt, wobei das Aufbereiten primär dem Vorstand obliegt. Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht zwar zu prüfen, jedoch

nur auf Vollständigkeit (und nicht auf Inhalt). Ab der HV 2021 ist der Vergütungsbericht jährlich vorzulegen. Ein ablehnendes Votum bedeutet wohl, dass die Aktionäre mit der im abgelaufenen Jahr konkret gezahlten Vergütung nicht einverstanden sind. Trotz des nur empfehlenden Charakters wird ein ablehnendes Votum daher nicht ohne Wirkung für die künftige Gestaltung der Vorstandsvergütung bleiben (können). Dazu kommt das mit der jährlichen Vorlage eines detaillierten Vergütungsberichts steigende Diskussionspotenzial in der Aktionärsversammlung.

Was den Inhalt der Vergütungspolitik betrifft, sorgt in Österreich derzeit nicht die geplante nationale Umsetzung für Aufregung, sondern die diesbezüglichen Draft Guidelines der Europäischen Kommission. Diese werden von den Marktteilnehmern durchwegs als deutlich überschießend empfunden.

„Die Zustimmungskompetenz wird dem Aufsichtsrat zugewiesen. Auffällig ist die Definition des ‚wesentlichen Geschäfts‘.“

Related party transactions

Österreich wird bei den related party transactions auf eine Mitwirkung der HV und auf verpflichtende externe Evaluierungen wie erwartet verzichten. Die Zustimmungskompetenz wird dem Aufsichtsrat zugewiesen. Auffällig ist die Definition des „wesentlichen Geschäfts“. Sowohl die

Zustimmungspflicht als auch die Pflicht zur Veröffentlichung von related party transactions gilt voraussichtlich erst bei Überschreiten einer Schwelle von 10% der (Konzern-)Bilanzsumme. Dies dürfte die praktische Bedeutung der Neuregelung zurückdrängen, auch weil bei derart umfangreichen Geschäften schon derzeit regelmäßig die Zustimmung des Aufsichtsrats

und eine Veröffentlichung (Ad-hoc-Meldung) geboten sein werden.

Entwarnung für Banken

Abseits des gegenständlichen zweiten Umsetzungspakets gibt es offenbar auch für Banken Grund zur Freude. Die im ersten Umsetzungspaket deutlich überschießenden Vorgaben zur Identifizierung von Aktionären (siehe dazu Ausgabe 01/2019) werden dem Vernehmen nach entschärft.

Insgesamt ist die angedachte Umsetzung der ARRL in Österreich relativ unternehmensfreundlich. Dass auf die Rechtsunterworfenen dennoch erheblicher Zusatzaufwand zukommt, ist freilich nicht wegzuleugnen. Eine rechtzeitige Befassung mit den neuen Vorgaben ist jedenfalls ratsam.

Anzeige

Für Investoren und Entrepreneurere

Jetzt
abonnieren!

Abovarianten im Überblick:

- Probeabo: zwei Print-Ausgaben für 10,00 EUR
- Digitalabo: Zugang zu allen E-Magazinen im Genios-Heftarchiv für 128,00 EUR
- Premiumabo: elf Print-Ausgaben und den Zugang zum Genios-Heftarchiv für 148,00 EUR

www.vc-magazin.de/abonnement

**Sichern Sie sich jetzt das
VentureCapital Magazin
und seien Sie am Puls der Branche!**